

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)
— Drucksachen 11/3919, 11/5532 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 4 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Bonn, den 16. November 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die heute im Bundes-Immissionsschutzgesetz gültige Auslegungsfrist der für das Genehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen beträgt 2 Monate; während dieser Frist können Einwendungen erhoben werden. Durch die von der Bundesregierung in Artikel 4, Nr. 1 und 2 vorgesehene Änderung soll diese Frist verkürzt werden. Dies bedeutet eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung. § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz sollen deshalb unverändert bleiben.

In der Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages vom 15. November 1989 zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben sich die Sachverständigen gegen die von der Bundesregierung vorgesehene Verkürzung der Auslegungsfrist ausgesprochen und ihre Befürchtungen vorgetragen, diese Änderung könnte zu rechtlichen Unsicherheiten und damit zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren führen.

